

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 26. März 2014

300.

Stadtkanzlei, Volksinitiative «Für eine sinnvolle Nutzung von Flachdächern (Flachdachinitiative)», Rückzug

IDG-Status: öffentlich

Die Volksinitiative «Für eine sinnvolle Nutzung von Flachdächern (Flachdachinitiative)» wurde am 15. Juli 2010 bei der Stadtkanzlei eingereicht. Mit Beschluss vom 8. September 2010 hat der Stadtrat festgestellt, dass die Initiative zustande gekommen ist (STRB Nr. 1509/2010). Der Gemeinderat hat die Initiative für teilweise gültig erklärt (GRB Nr. 1535 vom 6. Juli 2011). Mit Weisung vom 11. Juli 2012 (STRB Nr. 888/2012) hat der Stadtrat dem Gemeinderat die Ablehnung der Initiative sowie die Verabschiedung eines Gegenvorschlags beantragt. Mit Beschluss vom 26. Februar 2014 (GRB Nr. 4736) ist der Gemeinderat den genannten Anträgen des Stadtrats gefolgt.

In der Zwischenzeit gab das Initiativkomitee mit Zuschrift vom 1. Februar 2014 an den Stadtrat den unbedingten Rückzug der Volksinitiative «Für eine sinnvolle Nutzung von Flachdächern (Flachdachinitiative)» bekannt.

Das Gesetz über die politischen Rechte (GPR, LS 161) regelt sowohl das kantonale als auch (zufolge eines Verweises in § 96 Gemeindegesetz, GG, LS 131.1) das kommunale Initiativrecht. Danach kann die Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees mit schriftlicher Erklärung die Volksinitiative zurückziehen (§ 138 c Abs. 1 GPR). Gemäss amtlicher Veröffentlichung der Volksinitiative «Für eine sinnvolle Nutzung von Flachdächern (Flachdachinitiative)» im Städtischen Amtsblatt vom 27. Januar 2010 besteht das Initiativkomitee aus elf Personen. Die Rückzugserklärung wurde von neun Mitgliedern des Initiativkomitees unterzeichnet, womit der Rückzug rechtsgültig ist.

Da der Gemeinderat im vorliegenden Fall einen Gegenvorschlag zu einer ausformulierten Initiative beschlossen hat und die Initiative zurückgezogen wurde, gilt der Gegenvorschlag als Beschluss des Gemeinderats, der nach Massgabe der Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) dem Referendum untersteht (§ 138 c Abs. 2 GPR i.V.m. § 96 GG). Der vorliegende Gegenvorschlag untersteht dem fakultativen Referendum.

Gemäss § 66 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die politischen Rechte (VPR, LS 161.1) sind der Rückzug und der dem fakultativen Referendum unterstehende Gegenvorschlag im Städtischen Amtsblatt zu publizieren. Die Referendumsfrist gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. b und c GO beginnt mit der amtlichen Publikation zu laufen.

Auf Antrag der Stadtschreiberin beschliesst der Stadtrat:

1. Vom unbedingten Rückzug der Volksinitiative «Für eine sinnvolle Nutzung von Flachdächern (Flachdachinitiative)» wird Vormerk genommen.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, den Rückzug der Volksinitiative «Für eine sinnvolle Nutzung von Flachdächern (Flachdachinitiative)» sowie den dem fakultativen Referendum unterstehenden Gegenvorschlag (GRB Nr. 4736 vom 26. Februar 2014) im Städtischen Amtsblatt zu veröffentlichen. Die Referendumsfrist gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. b und c GO beginnt mit der amtlichen Publikation zu laufen.

3. Mitteilung an die Stadtpräsidentin, den Vorsteher des Hochbaudepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Abstimmungen und Wahlen), Statistik Stadt Zürich, das Stadtarchiv, das Initiativkomitee und die Parlamentsdienste des Gemeinderats.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin